

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0025/2019**

Datum: 25.06.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	25.07.2019	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die als Anlage 2 beigefügte Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die Aufhebung des Beschlusses 6/50/14 vom 18.12.2014.

Anne Fellner
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlagen

- Anlage 1 - Synopse zur Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde
- Anlage 2 - Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde (neue durchgeschriebene Fassung)
- Anlage 3 - *nachrichtlich* Beschluss 6/50/14 vom 18.12.2014

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Er-trag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2019	Aufwand	11.10	542100	97.300,00	97.840,00
2019	Aufwand	11.10	531800	300,00	55.500,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:-/-)					
2019	Auszahlung	11.10	742100	97.300,00	97.840,00
2019	Auszahlung	11.10	731800	300,00	55.500,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
<p><i>Auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da sich hierfür nur ein seriöses Ergebnis ermitteln lassen würde, wenn für den gesamten Empfängerkreis vollständig verpflichtend auf den elektronischen Datenaustausch umgestellt werden würde.</i></p>					
<p>Erläuterung:</p> <p><i>Durch die Ergänzung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses i.H.v. monatlich 370 Euro und die gemäß KomAEV vorzunehmende Einkürzung für die Vorsitzenden der Fach-ausschüsse von monatlich 170 Euro auf 105 Euro steigt der Planansatz in Summe um lediglich 540 Euro. Die Deckung hierfür erfolgt innerhalb des Budgets.</i></p> <p><i>Sollte dem entgegen die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fachausschüsse von monatlich 170 Euro beibehalten werden, müsste die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der StVV auf monatlich 680 Euro erhöht werden. Unter der Maßgabe, dass die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses bei monatlich 370 Euro beibehalten würde, ergäbe sich dann in Summe eine Erhöhung des Planansatzes um 7.560 Euro.</i></p> <p><i>Bei den in obiger Tabelle ausgewiesenen 55.500 Euro handelt es sich um den ermittelten Planwert für den Aus-lagenerersatz nach § 10 aus der als Anlage 2 beigefügten Entschädigungssatzung für den Neuerwerb eines für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere für die papierlose Gremienarbeit, geeigneten mobilen Endge-rätes. Dieser Betrag stellt den Maximalaufwand dar, unter der Annahme, dass der gesamte in § 10 Abs. 1 der Entschädigungssatzung definierte Personenkreis auf Basis der aktuellen Gremienlandschaft den Auslagener-satz in maximaler Höhe in Anspruch nehmen würde.</i></p> <p><i>Die im Haushaltsplan 2019 geplante investive Maßnahme 01020001 in der Produktgruppe 11.10 in Höhe von 21.000 Euro würde damit entfallen. Diese investiven Mittel dürfen gem. § 23 Abs. 3 KomHKV haushaltsrechtlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Daher soll die Deckung aus Mehreinnahmen und/ oder Minderausga-ben anderer Bereiche gewährleistet werden.</i></p>					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 7. Juni 2019 ist die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) in Kraft getreten.

Die Verordnung regelt Grundsätze und Zahlungsbestimmungen und nach Einwohnergrößenklassen gestaffelte Höchstbeträge für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen, zusätzliche Aufwandsentschädigungen, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister, Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner.

Mit der neuen KomAEV sollen somit zahlreiche Streitfälle beseitigt werden, in denen die Mitglieder der Vertretungskörperschaften den in den Satzungen festgesetzten Entschädigungsbetrag detailliert gegenüber Kommunalaufsichtsbehörden begründen mussten.

Für die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ergibt sich danach ein überwiegend formaler aber dennoch zwingender Anpassungsbedarf.

Die wesentlichen vorzunehmenden Anpassungen in der Entschädigungssatzung sind u.a.:

– in § 5 Abs. 1

Es wurde eine Ergänzung um eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6. KomAEV vorgenommen. Der Betrag von 370 Euro wurde im gleichen relativen Verhältnis wie der Betrag von 420 Euro für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zum nach KomAEV möglichen Maximalwert (630 Euro bzw. 710 Euro) ermittelt und kaufmännisch auf volle Zehner gerundet.

Alternativ kann auch ein anderer Betrag beschlossen werden. Dieser darf aber den Höchstbetrag gemäß KomAEV von 630 Euro nicht überschreiten.

Des Weiteren darf nach § 7 KomAEV die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fachausschüsse 25% der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nicht überschreiten. Daher wurde dieser Wert von 170 Euro auf 105 Euro entsprechend angepasst.

Alternativ kann der Betrag bei 170 Euro belassen werden. Dafür wäre die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von 420 Euro auf 680 Euro zu erhöhen.

– in § 8 Abs. 2

Gemäß KomAEV wurde die Berücksichtigung von pflegebedürftigen Angehörigen entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

– § 10 (neu eingefügt)

Der bisherige § 10 der Entschädigungssatzung wurde zu §11.

Im neu eingefügten § 10 dieser Entschädigungssatzung wurde der Anregung aus der

KomAEV gefolgt und die Sachausstattung für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere zur papierlosen Gremienarbeit bzw. dem elektronischen Sitzungsdienst neu geregelt.

Insgesamt soll damit eine höhere Akzeptanz und eine breitere Reichweite für die papierlose Gremienarbeit und damit einhergehend eine bessere Effizienz der Verwaltungsressourcen erreicht werden.

Die Neuregelung sieht vor, dass anstelle der bisher durch die Verwaltung gestellten Hardware (IPads) ein Auslagenersatz von maximal 500 Euro für die private Neuanschaffung eines mobilen Endgerätes, wie z.B. Tablet, Notebook oder vergleichbare Geräte, tritt. Somit kann zukünftig jeder das Gerät seiner Wahl nutzen.

Ferner soll der Kreis der Berechtigten, der bisher nur die Stadtverordneten umfasste, um die sachkundige Einwohner*innen, Ortsvorsteher*innen und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzende*in und deren Vertreter*innen erweitert werden.

Die Gestellung von notwendigen lizenzierten Softwareapplikationen (Apps) für IOS und Android sowie entsprechender W-LAN Zugang in den Sitzungsräumen werden weiterhin gewährleistet.

Die erforderlichen Teilnahmeerklärungen und Nutzungsvereinbarungen befinden sich aktuell in IT- und datenschutzrechtlicher Überarbeitung.

Der bestehende Beschluss 6/50/14 vom 18.12.2014 zur Ausstattung der Stadtverordneten mit IPads wird hiermit zur Klarstellung förmlich aufgehoben.